

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

05.09.24, 09:00 Uhr

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im Grundbuch von Mertendorf, Blatt 1021, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene Grundstück, Gemarkung Mertendorf, Flur 2, Flurstück 169/2, Wohnbaufläche, Straße des Friedens 11 A
Größe: 108 m²

Es handelt sich um ein Grundstück -vollständig bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus; nur Außenbesichtigung möglich.

nähere Angaben zum Objekt unter www.zvg-portal.de –

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 21.04.2021.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder §85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Verkehrswert: **33.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin